

**Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-
Real-und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011**

vom 3. Februar 2012

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 519) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-Real-und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Als eines der Fächer kann im Rahmen eines in Kooperation mit der Kunstakademie Münster betriebenen gemeinsamen Studiengangs das Fach Kunst neben einem Fach, das zum Lehramt an Haupt-Real-und Gesamtschulen führt, studiert werden. Für das Studium mit dem Fach Kunst gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die Kunstakademie Münster kann für die Prüfungen im Fach Kunst und die Anfertigung der Bachelorarbeit im Fach Kunst abweichende Regelungen treffen.“
2. § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der Prüfungsordnung für dieses Fach von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen insbesondere über Anmeldemodalitäten, Notengebung, Bildung von Modulnoten sowie die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen.“
3. § 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Im Falle des § 1 Abs. 2 wird der Grad gemeinsam mit der Kunstakademie Münster verliehen.“
4. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt: „Im Falle des § 1 Abs. 2 liegt die Federführung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität, dem das an der Westfälischen Wilhelms-Universität studierte Fach angehört.“
5. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird nach „Prüfungsleistungen“ das Wort „und“ ersetzt durch „nach Maßgabe von 16 Abs. 2 und 3 und der dem Modul zugeordneten“.
6. In § 13 Abs. 8 Satz 1 wird „im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt durch „im Rahmen des letzten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 zur Verfügung stehenden Versuchs“.
7. In § 17 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt: „§ 16 Abs. 3 bleibt unberührt“. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierende, die eine

Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.“

9. § 18 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Im Falle des § 1 Abs. 2 werden Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde zusätzlich von der Rektorin/dem Rektor der Kunstakademie Münster unterzeichnet.“

Artikel II

Diese Ordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Januar 2012.

Münster, den 3. Februar 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. Februar 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles